Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle Deminimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

4. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 3 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt, die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

5. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Europäischen Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

6. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die Bewilligungsstelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europä-

ischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Wird die De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, kann dem Unternehmen alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag in Nummer 3 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die Bewilligungsstelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 3 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

7. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieses Anhangs zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Richtliniengeber auf dessen schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihm in dem Auskunftsersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die dieser benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde; hierzu zählt insbesondere der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen erhalten hat.

707

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen

RdErl. des MW vom 20. 5. 2014 - 34/32061/01

1. Zuwendungszweck

Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ soll der Zugang zu nationalen und internationalen Fachmessen

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1)

oder Ausstellungen im In- und Ausland erleichtert werden, um so ihre Absatzchancen zu erhöhen. Gleichzeitig soll eine Stärkung der Position des Unternehmens im Ergebnis einer Messebeteiligung erreicht werden. Gefördert wird die Teilnahme an nationalen und internationalen Messen und Ausstellungen.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen auf der Grundlage
- a) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABI. L 210 vom 31. 7. 2006, S. 1, L 301 vom 12. 11. 2008, S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/ 2010 (ABI. L 132 vom 29. 5. 2010, S. 1),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABI. L 210 vom 31. 7. 2006, S. 25, L 301 vom 12. 11. 2008, S. 40, L 164 vom 26. 6. 2007, S. 36, L 145 vom 7. 6. 2007, S. 38, L 239 vom 1. 9. 2006, S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1298/2013 (ABI. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 256),
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABI. L 371 vom 27. 12. 2006, S. 1, L 45 vom 15. 2. 2007, S. 3), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 (ABI. L 317 vom 30. 11. 2011),
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1) unter Beachtung der Anlage,
- e) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBI. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBI. LSA S. 52, 54), in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73, in der jeweils geltenden Fassung) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBI. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. 3. 2013 (GVBI. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie

- f) des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27. 6. 2001 (GVBI, LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19. 11. 2012 (GVBI, LSA S. 536, 541).
- 2.2 Die Zuwendungen an Unternehmen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV, soweit sie die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 1407/2013 erfüllen, was durch diese Richtlinie sichergestellt werden soll.
- 2.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie des vom Ministerium jährlich genehmigten Programms über förderfähige Messen und Ausstellungen.

3. Zuwendungsempfangende

- 3.1 Zuwendungsempfangende sind kleine und mittlere Unternehmen¹.
- 3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen oder Institutionen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese mehr als 50 v. H. der Anteile hält.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass das Unternehmen sich an einer bestimmten Messe oder Ausstellung beteiligt.
- 4.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen ihren Hauptsitz in Sachsen-Anhalt haben oder hier eine Betriebsstätte unterhalten, in der die auszustellenden Güter hergestellt werden.
- 4.3 Bei den Antragstellenden muss es sich um Unternehmen aus dem Bereich des produzierenden Gewerbes oder des Handwerks handeln. Dienstleister können gefördert werden, wenn sie eine überwiegend produktive Dienstleistung erbringen, das heißt, keine reinen Vertriebsunternehmen oder Vermittler einer Leistung sind.
- 4.4 Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 gewährt.
- 4.5 Anderweitig vorhandene Fördermöglichkeiten (z. B. des Bundes) sind vorrangig zu beantragen. Das Land kann die Bundesförderung bei nicht geförderten Tatbeständen ergänzen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 4.6 Für dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderfähigen Ausgaben nach dieser Richtlinie dürfen keine anderen Beihilfen in Anspruch genommen werden.
- 4.7 Antragsannahmeschluss ist der 31. 1. 2015.
- 4.8 Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des vom Arbeitskreis "Messen und Messeförderung" jährlich fortzuschreibenden und vom Ministerium zu genehmigenden Messeförderkataloges.

4.9 Als förderfähig gelten weiterhin die Veranstaltungen in den jährlich herausgegebenen Handbüchern des Deutschen Ausschusses für Messen und Ausstellungen (AUMA), anzufordern über: www.auma-messen.de oder AUMA – Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der deutschen Wirtschaft e. V., Littenstraße 9, 10179 Berlin, Telefon: 030 24000-0, Telefax: 030 24000-300. Darüber hinaus kann das Ministerium weitere Messen und Ausstellungen als Einzelfallentscheidung für förderfähig erklären.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.
- 5.2 Finanzierungsart:Anteilsfinanzierung.
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.4 Höhe der Zuwendung pro Antrag
- 5.4.1 Inlandsmessen

Förderfähig sind maximal 60 v. H. der Ausgaben für

- a) Standmiete und Standbau,
- b) Betrieb des Standes,
- c) Katalogeintrag,
- d) Druck-, Übersetzungs- und Gestaltungskosten für messebezogene Informationsmaterialien (Print- und Onlinemedien) einschließlich Anpassung der Materialen an die Bedingungen des Ziellandes (Zielgruppenansprache),
- e) Dolmetschereinsatz f
 ür internationale Leitmessen im Inland.
- f) Transport der Exponate und
- g) Reisekosten für bis zu zwei Vertreter des Unternehmens.

Ausgaben für den Betrieb des Standes sind Ausgaben für Anschlüsse und Verbrauch von Wasser und Energie sowie Versicherungen für Standelemente und Exponate während der Messe.

Der Zuschuss darf insgesamt maximal 6 500 Euro nicht überschreiten.

5.4.2 Auslandsmessen

Förderfähig sind maximal 60 v. H. der Ausgaben für

- a) Standmiete und Standbau,
- b) Betrieb des Standes,
- c) Katalogeintrag,
- d) Druck-, Übersetzungs- und Gestaltungskosten für messebezogene Informationsmaterialien (Print- und Onlinemedien) einschließlich Anpassung der Materialen an die Bedingungen des Ziellandes (Zielgruppenansprache),

- e) Dolmetschereinsatz,
- f) Transport der Exponate und
- g) Reisekosten für bis zu zwei Vertreter des Unternehmens.

Ausgaben für den Betrieb des Standes sind Ausgaben für Anschlüsse und Verbrauch von Wasser und Energie sowie Versicherungen für Standelemente und Exponate während der Messe.

Der Zuschuss darf insgesamt maximal 9 000 Euro nicht überschreiten.

5.4.3 Höhe des maximalen Zuschusses

Die in den Nummern 5.4.1 oder 5.4.2 genannten maximalen Zuschusshöhen können von antragstellenden Unternehmen maximal dreimal im Jahr beantragt werden. Eine Messeförderung ist auf drei Anträge je Unternehmen je Jahr begrenzt.

5.5 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind kalkulatorische Kosten, Pauschalen und erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.
- 6.2 Anträge auf Zuwendungen für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen sind spätestens acht Wochen vor Messebeginn bei der Investitionsbank zu stellen. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit zu stellen.
- 6.3 Antragsformulare sind in der Investitionsbank und bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern erhältlich.
- 6.4 Der vollständige Verwendungsnachweis inklusive Ergebnisbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme bei der Investitionsbank einzureichen. Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Ergebnisbericht vorzulegen.
- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.6 Gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen grundsätzlich nur solche Anträge positiv beschieden werden, bei denen das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag eine Ausnahme von dieser Regel zum vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen (Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses des MF vom 7. 8. 2013, MBI. LSA S. 453). Die

alleinige verbindliche Anmeldung zur Messe – einschließlich der Bestätigung des Veranstalters – zählt in diesem Zusammenhang nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn. Soweit jedoch bereits vor Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn oder vor Erteilung des Bewilligungsbescheides eine Zahlung im Zusammenhang mit der geplanten Messe vorgenommen worden ist, geht dies über die alleinige verbindliche Anmeldung zur Messe hinaus und ist als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu werten.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 3. 2015 außer Kraft.

Anlage

(zu Nummer 2.1 Buchst. d)

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinie an bis längstens zum 31. 3. 2015.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. 12. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABI. L 17 vom 21. 1. 2000, S. 22, L 6 vom 10. 1. 2002, S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1220/2012 (ABI. L 349 vom 19. 12. 2012, S. 4), tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse t\u00e4tig sind;
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet, oder
 - bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt, Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;

e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Absatz 1 Buchst. a, b oder c genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ausübt, so gilt diese Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Bereichen zugutekommen.

Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Landwirtschaftliche Erzeugnisse": Erzeugnisse des Anhangs I des AEUV ausgenommen Fischereierzeugnisse;
- b) "Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses": jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, woraus ein Erzeugnis entsteht, das auch unter den Begriff des landwirtschaftlichen Erzeugnisses fällt; mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Maßnahmen zur Vorbereitung eines Tier- oder Pflanzenproduktes für den Erstverkauf.
- c) "Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses": Besitz oder Ausstellung eines Produkts zum Zwecke des Verkaufs, Angebots zum Verkauf, der Lieferung oder einer anderen Methode des Inverkehrbringens, ausgenommen des Erstverkaufs eines Primärerzeugers an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie aller Aktivitäten zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn dieser Verkauf in gesonderten, diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten stattfindet

Der Begriff "ein einziges Unternehmen" bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

3. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für Deminimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle Deminimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

4. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 3 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt, die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

5. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

6. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die Bewilligungsstelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Wird die De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, kann dem Unternehmen alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag in Nummer 3 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die Bewilligungsstelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 3 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

7. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieses Anhangs zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Richtliniengeber auf dessen schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihm in dem Auskunftsersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die dieser benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde; hierzu zählt insbesondere der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen erhalten hat.